

Tagesordnung der 11. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales

Dienstag, 06.06.2017, 18:00 Uhr

Öffentlicher Teil

1. Vorstellung des Malteser Hilfsdienstes e. V., Kreisgeschäftsstelle Geilenkirchen
2. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2015
3. Ausbau des Kommunalen Integrationszentrums (KI)
4. Förderung der komplementären Dienste
5. Bericht der Verwaltung
- 5.1. Dezentralisierung der Pflegeberatung; Kooperation zwischen der trägerunabhängigen Beratungsstelle (Pflegeberatung) des Kreises Heinsberg und der Pflegeberatungsstelle der Franziskusheim gGmbH in Geilenkirchen
- 5.2. Auftaktgespräch Modellkommunen Pflege am 26. April 2017 im Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen
- 5.3. Zusammenstellung Dolmetscherlisten (Antrag der SPD-Fraktion vom 16.11.2016)
- 5.4. Prostituiertenschutzgesetz
- 5.5. Behindertenfahrdienst; Stand der Umstrukturierung
6. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO vom 15.05.2017 betreffend "Leichte Sprache"
7. Anfragen
- 7.1. Anfrage des Kreistagsmitglieds Ullrich Wiehagen gem. § 12 GeschO vom 15.05.2017 betreffend "Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes"
- 7.2. Anfrage des Kreistagsmitglieds Ullrich Wiehagen gem. § 12 GeschO vom 16.05.2017 betreffend "Schwerbehindertenausweis"

Nichtöffentlicher Teil

8. Bericht der Verwaltung
- 8.1. Fachveranstaltung "Wohnen im Kreis Heinsberg" vom 24.04.2017 als Ausgangspunkt für die inhaltliche und zeitliche Bestimmung des Strategieprozesses "Wohnen im Kreis Heinsberg" und Einleitung eines darauf basierenden Vergabeverfahrens

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0130/2017

Vorstellung des Malteser Hilfsdienstes e. V., Kreisgeschäftsstelle Geilenkirchen

Beratungsfolge:

06.06.2017 Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Die 11. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales findet in den Räumlichkeiten des Malteser Hilfsdienstes e. V. in Geilenkirchen statt.

Herr Heinz Laufens, Geschäftsführer der Kreisgeschäftsstelle Geilenkirchen des Malteser Hilfsdienstes, wird diesen kurz vorstellen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0131/2017

Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2015

Beratungsfolge:

06.06.2017	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
20.06.2017	Kreisausschuss
29.06.2017	Kreistag

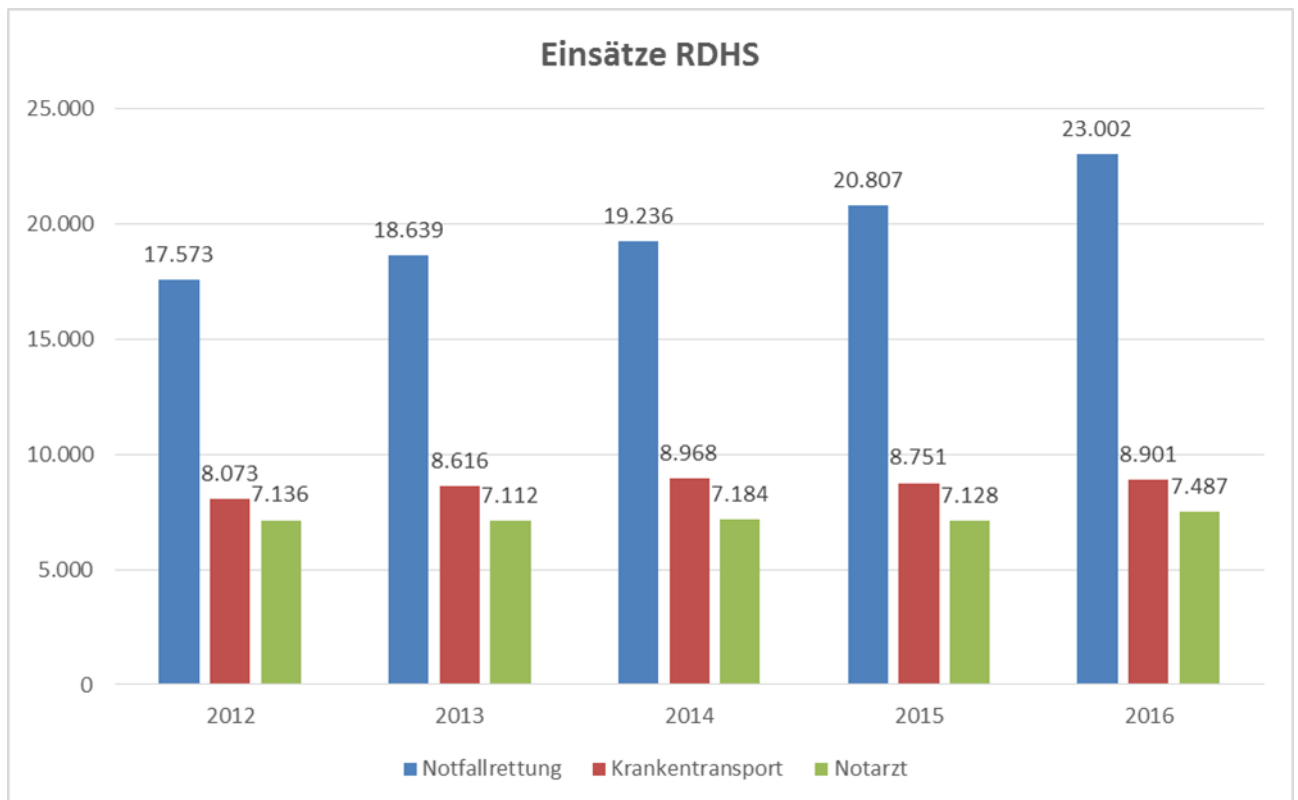
Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.01.2016) stellen die Kreise und kreisfreien Städte Bedarfspläne auf. Hiernach sind in den Bedarfsplänen insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge festzulegen. Der Bedarfsplan ist kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf unter Beteiligung der Verbände der Krankenkassen und des Landesverbandes (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, spätestens alle 5 Jahre, fortzuschreiben. Eine turnusmäßige Überarbeitung wäre somit im Jahr 2020 oder im Bedarfsfall erforderlich.

Die regelmäßige Überprüfung des Bedarfsplanes hat eine Steigerung der Einsatzzahlen und Veränderungen bei der Hilfsfristerreichung ergeben:



In einem Gespräch mit den Verbänden der Krankenkassen im Januar 2017 wurde vereinbart, eine Teilfortschreibung des Bedarfsplanes auf Basis der Einsatzzahlen des Jahres 2016 für den Bereich Notfallrettung durchzuführen.

Die Auswertung hat ergeben, dass die rettungsdienstliche Vorhaltung erneut zu erhöhen ist. Dies betrifft insbesondere das Gemeindegebiet Waldfeucht, wo eine Rettungswache mit Rettungswagen und Notarzt eingerichtet werden soll.

Der Entwurf der Teilfortschreibung des Bedarfsplanes, der als Anlage beigefügt ist, wurde allen nach § 12 RettG NRW zu beteiligten Parteien zugeleitet und um Stellungnahme bis zum 17.05.2017 gebeten. Mit den Krankenkassen findet am 30.05.2017 ein Erörterungsgespräch statt.

Über die Ergebnisse wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Beschlussvorschlag:

Die Teilfortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0132/2017

Ausbau des Kommunalen Integrationszentrums (KI)**Beratungsfolge:**

06.06.2017	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
20.06.2017	Kreisausschuss
29.06.2017	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

54.500,00 €

Leitbildrelevanz:

3.1, 3.9, 3.10, 3.11

Inklusionsrelevanz:

ja

Gemäß Beschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom 20.03.2014 ist zum 01.09.2014 ein „Kommunales Integrationszentrum Kreis Heinsberg“ (KI) entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) vom 25.06.2012 nach den Vorgaben des Landes NRW mit 5,5 Stellen (1,0 Verwaltungsfachkraft, 0,5 Verwaltungsassistent, 2,0 sozialpädagogische Fachkräfte, 2,0 Lehrkräfte) eingerichtet worden.

Zusätzlich zur Grundausrüstung des KI hat der Kreistag am 30.06.2016 beschlossen, 1,5 bis zum 31.12.2017 befristete Stellen (1,0 sozialpädagogische Fachkraft, 0,5 Verwaltungsfachkraft) im Rahmen der Förderkonzeption KOMM-AN NRW (Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe) des MAIS einzurichten.

Ebenfalls dem KI zugeordnet wurden nach einem Beschluss des Kreisausschusses vom 21.06.2016 2,0 bis zum 31.01.2019 befristete Stellen im Rahmen der Förderrichtlinie „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF).

Die jetzige Ausstattung des KI stellt sich wie folgt dar:

- Grundausrüstung mit 5,5 Stellen,
- 1,5 bis zum 31.12.2017 befristete Stellen im Rahmen der Förderkonzeption KOMM-AN NRW (Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe) des MAIS,
- 2,0 bis zum 31.01.2019 befristete Stellen im Rahmen der Förderrichtlinie „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF).

Gemäß der Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren, Gemeinsamer Runderlass des MAIS und des MSW vom 25.06.2012, i. d. F. vom 24.04.2017, hat das Land

NRW einen deutlichen Ausbau der KI beschlossen.

Im Rahmen dieser Richtlinie werden zusätzlich gefördert:

- Personalkosten für 3 weitere Fachkräfte sowie
- Sachausgaben für den Aufbau, den Einsatz und die fachliche Begleitung von Übersetzungs- bzw. Dolmetscherpools in den Kommunen bis zur Höhe von maximal 50.000,- € pro Jahr.

Ergänzend dazu werden gemäß Erlass des MSW vom 13.12.2016 jedem Kreis weitere 1,5 abgeordnete Lehrkräfte zur Verfügung gestellt. Diese bis zum 31.07.2019 befristeten Landesstellen wurden bereits von der Bezirksregierung Köln ausgeschrieben.

Die Mehrstellen werden wie folgt aufgeschlüsselt:

1) Von Seiten des **MSW** erhält jeder Kreis 1,5 abgeordnete Lehrkräfte zusätzlich.

- Die Stellen sind zunächst bis zum 31.07.2019 befristet.
- Arbeitsplatz- und Reisekosten sind vom Kreis Heinsberg zu tragen.
- Neben der Seiteneinsteigerberatung liegt der Fokus auf dem weiteren Ausbau der interkulturellen Unterrichts- und Schulentwicklung, um die langfristig angelegte Integrationsarbeit auch in den Schulen noch stärker als bisher zu verankern. Dazu gehören auch die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten gegen Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit sowie die Vermittlung einer demokratischen Grundhaltung.

2) Von Seiten des **MAIS** erhält jeder Kreis auf Antrag Personalkostenzuschüsse für maximal 3,0 Stellen. Diese Fachkräfte müssen den erfolgreichen Abschluss eines Studiums (Diplom FH oder Bachelor, Master) oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen. Im Studium sollen unter anderem migrations- bzw. integrationsspezifische Lehrinhalte oder solche des öffentlichen Rechts vermittelt worden sein.

- Es wird ein Personalkostenzuschuss in Höhe von 50.000,- € je Vollzeitstelle pro Jahr gewährt.
- Diesen Zuschuss ggf. übersteigende Personalkosten sowie Arbeitsplatz- und Reisekosten sind vom Kreis Heinsberg zu tragen.
- Neben den bestehenden Aufgabenfeldern nach dem aktuellen Integrationskonzept richtet sich der Fokus nach Empfehlungen des MAIS sowie den tatsächlichen Gegebenheiten im Kreis Heinsberg insbesondere auf:

1. Vernetzung und Koordination von Zuständigkeiten für ältere Jugendliche und junge Erwachsene unter Einbezug von Jugendhilfe, Flüchtlingssozialarbeit, Berufskollegs, Ausländerbehörde, Jobcenter, Agentur für Arbeit, Integration Point, Kommunaler Koordinierungsstelle (KAoA) und Volkshochschule. Ziel ist es, der Entstehung von Perspektivlosigkeit oder Radikalisierung junger Menschen entgegenzuwirken sowie den Übergang in eine Ausbildung zu unterstützen.

2. Erprobung und Implementierung von neuen Ansätzen der interkulturellen Familienarbeit und Begleitung in die frühkindliche Bildung. Der Ausbau von niederschwelligen Angeboten, wie z. B. Eltern-Kind-Spielgruppen für Familien mit Migrationshintergrund, soll bereits vor dem Eintritt in institutionelle Einrichtungen wie Kindertagesstätten erfolgen. Zusätzlich soll das Sprach- und Elternbildungsangebot „Rucksack-Kita“ weiter ausgebaut werden. Je früher der Zugang zu den begleitenden und unterstützenden Systemen der frühkindlichen Bildung erfolgt, desto eher kann die Erziehung und Bildung hier aufwachsender Kinder mit Migrationshintergrund gelingen und umso besser sind die Teilhabechancen für Kinder und Eltern.
3. Aufbau, Einsatz und fachliche Begleitung von Übersetzungs- bzw. Dolmetscherpools in den Kommunen. Hierfür werden wie oben ausgeführt 50.000,- € vom Land zur Verfügung gestellt. Nähere Ausführungsbestimmungen hierzu fehlen noch. Diese Aufgabe ist jedoch erfahrungsgemäß sehr personalintensiv.
4. Ausbau des verwaltungsfachlichen Bereichs. In der unbefristeten Grundausrüstung eines KI wird lediglich eine 1,0 Stelle Verwaltungsfachkraft vom Land gefördert. Beim KI Kreis Heinsberg ist diese Fachkraft mit der Leitung betraut worden. Aufgrund der vielfältigen Leitungsaufgaben (Verantwortlichkeit für Aufgabenplanung und Abwicklung der Förderprogramme, fachübergreifendes Controlling, Personalführung, Öffentlichkeitsarbeit) ist für die umfangreiche Erledigung der Verwaltungstätigkeiten eine weitere Verwaltungsfachkraft notwendig.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Dem Grunde nach ist die dargestellte Stellenmehrung seitens des Landes nicht befristet. Gleichwohl sollte die Beschlussfassung aus grundsätzlichen Erwägungen heraus für die Dauer der Landesförderung erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Dauer der Landesförderung eine entsprechende Förderung für 3,0 Stellen sowie die Sachausgabenpauschale in Höhe von 50.000,- € zu beantragen, diese Stellen zeitnah einzurichten und zu besetzen sowie Arbeitsplätze für 1,5 abgeordnete Lehrerstellen zur Verfügung zu stellen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0129/2017

Förderung der komplementären Dienste**Beratungsfolge:**

06.06.2017	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
20.06.2017	Kreisausschuss
29.06.2017	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

65.440,00 €

Leitbildrelevanz:

2; 3

Inklusionsrelevanz:

ja

Die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg erhält seit dem Jahr 2002 eine jährliche Förderung der komplementären ambulanten Dienste. Zuletzt erfolgte die Förderung aufgrund des bis zum 31. Dezember 2014 befristeten öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Heinsberg und dem Trägerverbund der freien Wohlfahrtspflege vom 5. August 2010 in Höhe von jährlich 65.440,00 € und für die Jahre 2015 und 2016 in gleicher Höhe auf Grund der Beschlüsse des Kreistages vom 30. September 2014 und 17. Dezember 2015.

Der Kreissparkasse Heinsberg wurde jeweils vorgeschlagen, den genannten jährlichen Zuschuss durch eine Spende in gleicher Höhe zu kompensieren.

Bei der Förderung der komplementären ambulanten Dienste handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Kreises Heinsberg.

Die Kreise sind zwar nach § 16 Abs. 2 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW; bis 15. Oktober 2014 § 14 Landespflegegesetz NW) für die zur Umsetzung des Vorrangs der häuslichen Versorgung erforderlichen komplementären ambulanten Dienste verantwortlich. Daraus lässt sich jedoch ein Rechtsanspruch auf finanzielle Zuwendung gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten nicht ableiten. Das Land fördert die komplementären ambulanten Dienste seit 2003 nicht mehr.

Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 01. Dezember 2015 wurde auf die eingetretene und sich fortsetzende Dynamik der Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen hingewiesen, die weitgehende Auswirkungen auf die Erbringung und Ausgestaltung der komplementären Dienste auch im Kreis Heinsberg haben. Zu nennen sind hier

- Inkrafttreten des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) zum 16.10.2014,
- Inkrafttreten des Ersten Pflegestärkungsgesetzes (PSG I) zum 01.01.2015,
- Inkrafttreten des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) zum 01.01.2016,

- Inkrafttreten des Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) zum 01.01.2017,
- Inkrafttreten der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (Anerkennungs- und Förderungsverordnung – AnFöVO) zum 01.01.2017.

Das zum 16.10.2014 in Kraft getretene APG NRW normiert in § 2 die Möglichkeit der qualitativen und raumbezogenen Gestaltung der Angebote. Über ein valides Instrumentarium kann Unterstützungsbedürftigkeit rechtzeitig erkannt und begegnet werden. Ältere bzw. pflegebedürftige Bürgerinnen und Bürger können so in verlässliche und verbindliche Strukturen, die den dauerhaften Verbleib im Quartier ermöglichen, vertrauen.

Auch aus der vom Kreistag in seiner Sitzung am 12. März 2015 beschlossenen „Örtliche Planung – verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2015 – 2018“ gem. § 7 Abs. 6 APG NRW – und der darin verankerten Intensivierung des Prinzips „ambulant vor stationär“ – resultiert ein weiterer Bedeutungszugewinn der komplementären (bzw. niedrigschwelligen) ambulanten Angebotsstrukturen, die damit insgesamt einer umfassenden Neuausrichtung bedürfen.

Im Rahmen dieses Prozesses erarbeitet der Kreis derzeit eine sozialraumorientierte Altenhilfebedarfs- und Pflegeplanung, die sich umfassend der Ergebnisse des laufenden Sozialraummonitorings bedienen wird. Hieraus sollen die spezifischen Bedarfslagen alter und pflegebedürftiger Menschen im Sozialraum bzw. Quartier abgeleitet und identifiziert werden.

Darauf aufbauend ist die Frage der Deckung dieser Bedarfslagen zu diskutieren, wobei hier insbesondere die Aufgabenverteilung auf die Träger der Wohlfahrtspflege, die Pflegekassen, die Kommunen und den Kreis Heinsberg zu klären sein wird. An diesem Prozess sollen sowohl der Trägerverbund der freien Wohlfahrtsträger als auch weitere Akteure im Bereich der Altenhilfe und –pflege beteiligt werden.

Gegenstand der Überlegungen muss aber auch die Aktualisierung der Finanzierung der in diese Altenhilfebedarfs- und Pflegeplanung eingebetteten Angebote der komplementären Dienste sein, die zukünftig transparent, qualitäts-, leistungs- und / oder personenbezogen sein soll. Das derzeitige Modell der pauschalen Förderung ist insoweit nicht zielführend.

Die Verwaltung wird mit den beteiligten Akteuren zeitnah Gespräche über die Neuausrichtung der komplementären sozialen Dienste führen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, für das Jahr 2017 letztmalig einen Förderzuschuss wie in den Vorjahren zu gewähren.

Beschlussvorschlag:

Dem Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg wird zur Durchführung der komplementären sozialen Dienste für das Jahr 2017 ein Zuschuss in Höhe von 65.440 € gewährt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0133/2017

Dezentralisierung der Pflegeberatung; Kooperation zwischen der trägerunabhängigen Beratungsstelle (Pflegeberatung) des Kreises Heinsberg und der Pflegeberatungsstelle der Franziskusheim gGmbH in Geilenkirchen

Beratungsfolge:

06.06.2017 Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Herr Dörr, Leiter der Stabsstelle demografischer Wandel und Sozialplanung, wird hierzu berichten.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0134/2017

**Auftaktgespräch Modellkommunen Pflege am 26. April 2017 im Ministerium für
Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen**

Beratungsfolge:

06.06.2017 Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Herr Dörr, Leiter der Stabsstelle demografischer Wandel und Sozialplanung, wird hierzu berichten.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0135/2017

Zusammenstellung Dolmetscherlisten (Antrag der SPD-Fraktion vom 16.11.2016)

Beratungsfolge:

06.06.2017 Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Entsprechend dem Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 16.11.2016 hat es das Kommunale Integrationszentrum (KI) Kreis Heinsberg in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 30.11.2016 übernommen, bei den Behörden und Institutionen im Kreisgebiet vorliegende Dolmetscherlisten in Erfahrung zu bringen und diese zusammen zu stellen.

Daraufhin sind 26 Behörden und Institutionen im Kreis Heinsberg angeschrieben worden. Anhand der Rückmeldungen wurde die als Anlage beigefügte Liste erstellt.

Herr Laprell, Leiter des Kommunalen Integrationszentrums, wird hierzu berichten und erläutern.

Verfahrensweise bei Sprachbarrieren

Behörde/Institution	Handhabung
Kreisangehörige Städte und Gemeinden	Gezielte Anfrage bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Migrationshintergrund und/oder mit Fremdsprachenkenntnissen innerhalb der Kommune. Gezielter Einsatz von sich bereits seit längerem vor Ort befindlichen Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie bei Einwohnerinnen und Einwohnern mit einem Migrationshintergrund.
Wohlfahrtsverbände	Gezielte Anfrage bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Migrationshintergrund und/oder mit Fremdsprachenkenntnissen innerhalb des Wohlfahrtsverbandes. Gezielter Einsatz von sich bereits seit längerem vor Ort befindlichen Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern.
Kreispolizeibehörde Heinsberg	Zugriff auf die polizeiinterne, landesweite Datenbank hauptamtlicher Dolmetscher. In Notfallsituationen kann im Einzelfall die Polizei an einen Dolmetscher weiter verweisen. Eine generelle Listenfreigabe für den Kreis Heinsberg erfolgt nicht. Die Polizeiwachen helfen sich zumeist selbst intern weiter. Die Kriminalpolizei greift ggf. auf die polizeiinterne, landesweite Datenbank zurück.
Integration Point	Es besteht eine vertragliche Regelung mit einer Dolmetscher-Hotline (Hauptsitz in Wien) für die Agentur für Arbeit und das Jobcenter. Die Telefondolmetschertätigkeit wird monatlich je nach Nutzungs- und Minutenverbrauch abgerechnet.
Leitstelle des Kreises Heinsberg	In akuten Notfällen konnten bisher zumeist Angehörige sprachlich vermitteln. Die Mitarbeiter/innen verfügen über Englischkenntnisse. Bei französischsprachigen Notrufen erfolgt eine direkte Weiterleitung an die Leitstelle in Lüttich.
Ordnungsamt/ Ausländerangelegenheiten	Überwiegend bitten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwesende Helferinnen und Helfer und/oder Flüchtlinge, die der deutschen Sprache mächtig sind, um Übersetzung. Das Ordnungsamt verfügt zudem über eine interne Liste mit ehren- und hauptamtlichen Dolmetschern. Eine generelle Listenfreigabe erfolgt nicht.
Amtsgerichte/ Justizvollzugsanstalt	Zugriff auf das Onlineportal https://www.justiz.nrw.de/WebPortal/Gerichte_Behoerden/anschriften/dolmetscher__u_uebersetzer/index.php Listung von beeidigten Dolmetschern und Übersetzern in NRW mit Kontaktdaten, siehe beigefügte Beispielliste für Persisch im Anhang. Weitere Sprachen/Kontaktdaten der Dolmetscher (Einzelpersonen und Übersetzungsbüros) können dem Onlineportal entnommen werden.
Finanzämter	Sind mit der Problematik nicht konfrontiert.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0136/2017

Prostituiertenschutzgesetz

Beratungsfolge:

06.06.2017 Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Herr Dr. Feldhoff, Leiter des Kreisgesundheitsamtes, wird hierzu berichten.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0137/2017

Behindertenfahrdienst; Stand der Umstrukturierung

Beratungsfolge:

06.06.2017 Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Herr Andreas Louven, Leiter des Amtes für Soziales des Kreises Heinsberg, wird hierzu berichten.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0140/2017

Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO vom 15.05.2017 betreffend "Leichte Sprache"

Beratungsfolge:
06.06.2017 Ausschuss für Gesundheit und Soziales
20.06.2017 Kreisausschuss

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 06.06.2017 als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 15.05.2017 verwiesen.



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Kreistag Heinsberg

SPD-Fraktion im Kreistag Heinsberg
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

SPD-Kreistagsfraktion Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg

An den Vorsitzenden des Ausschusses für
Gesundheit und Soziales im Kreistag Heinsberg

Herrn Norbert Reyans
Kleinwehrhagen 14
52538 Selfkant

Fon: (02452) 13-1720
Fax: (02452) 13-1725
spd-fraktion@kreis-heinsberg.de
www.spd-kreis-heinsberg.de

Kreissparkasse Heinsberg
IBAN: DE42312512200002008688
BIC: WELADED1ERK

Heinsberg, den 15.05.2017
den anderen Fraktionen im Kreistag z.K.

Antrag gemäß § 5 GeschO für die Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 06.06.2017

Sehr geehrter Herr Pusch,

Leichte Sprache hat zum Ziel, Menschen mit Lernschwierigkeiten den Zugang zur schriftlichen Kommunikation zu erleichtern bzw. möglich zu machen. Mit Blick auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder Lernschwierigkeiten am öffentlichen Leben haben unter anderem die Kreise Osnabrück, Hildesheim und Reutlingen auf ihrer Homepage eine Rubrik „Leichte Sprache“ eingerichtet. Dort werden wesentliche Angebote des jeweiligen Kreises beispielsweise bezüglich des Jobcenters, der Beratung von Senioren und pflegbedürftigen Menschen oder auch zur Abfallwirtschaft in vereinfachter Form dargestellt.

Zudem möge die Verwaltung bei der Erstellung von Informationsmaterial künftig prüfen, ob eine Übersetzung in Leichte Sprache sinnvoll ist.

Zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 06.06.2017 beantragt die SPD-Fraktion:

Die Verwaltung möge ihre Homepage um eine Rubrik „Leichte Sprache“ erweitern, damit Menschen mit Lernschwierigkeiten einen barrierefreien Zugang zum Angebot des Kreises erhalten.

Die Leichte Sprache möge künftig auch bei der Erstellung von Informationsmaterial berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Derichs
- Fraktionsvorsitzender -

Karl-Heinz Röhrich
- Kreistagsmitglied -

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0138/2017

**Anfrage des Kreistagsmitglieds Ullrich Wiehagen gem. § 12 GeschO vom 15.05.2017
betreffend "Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes"**

Beratungsfolge:

06.06.2017 Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Es wird auf die der Einladung der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales als Anlage beigefügte Anfrage des Herrn Wiehagen vom 15.05.2017 verwiesen.



DIE LINKE.

Ullrich Wiehagen
 Stellv. Fraktionsvorsitzender
 Kreistagsfraktion Heinsberg

Freiheimerstrasse 93
 41844 Wegberg
 Tel.: 02434/8591526
ullrichwiehagen@live.de

15-5-2017

Anfrage gem. § 12 der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Landrat,
 sehr geehrter Herr Reyans,

im Leistungsumfang der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) sind Ansprüche aus dem Teilhabe- und Bildungspaket (BuT) für Kinder von Leistungsberechtigten enthalten.

Frage: Wie viel Prozent der Leistungsberechtigten im Kreis Heinsberg nehmen die o.G. Leistungen in Anspruch?

Werden die Leistungsberechtigten durch das Jobcenter auf die ihnen zustehenden Leistungen hingewiesen und wird bekannt gemacht, dass sie diese Leistungen extra beantragen müssen?
 Ich bitte um Beantwortung der Anfrage in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 6-Juni 2017.

Für die Beantwortung danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Mitglied: Kreisausschuss Gesundheit und Soziales
 Beirat Jobcenter
 Kommunale Gesundheitskonferenz

Fraktionsbüro: Kreishaus Valkenburgerstrasse 45 52525 Heinsberg Zimmer 123 I Stock
 Sprechzeiten: Jeden Donnerstag nach telefonischer Vereinbarung

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0139/2017

**Anfrage des Kreistagsmitglieds Ullrich Wiehagen gem. § 12 GeschO vom 16.05.2017
betreffend "Schwerbehindertenausweis"**

Beratungsfolge:

06.06.2017 Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Es wird auf die der Einladung der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales als Anlage beigefügte Anfrage des Herrn Ullrich Wiehagen vom 16.05.2017 verwiesen.

DIE LINKE.

Ullrich Wiehagen
Stellv. Fraktionsvorsitzender
Kreistagsfraktion Heinsberg

Freiheimerstrasse 93
41844 Wegberg
Tel.: 02434/8591526
ullrichwiehagen@live.de

16-5-2017

Anfrage gem. § 12 der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrter Herr Reyans,

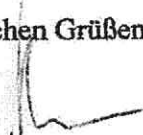
an mich ist ein Wegberger Bürger herangetreten mit dem folgenden Sachverhalt: Der Mitbürger ist nach einem Schlaganfall auf einen Rollstuhl „gefesselt“. Am 1-Februar 2017 beantrage er daher bei der Kreisverwaltung einen entsprechenden Schwerbehindertenausweis, bzw. beantragte eine Änderung seines Status. Mit Schreiben vom **12.4.2017 !!!** teilte die Behörde mit, der Antrag könne nicht weiter bearbeitet werden könne, er müsse erst noch einen Fragebogen bezüglich einer ebenfalls vorhandenen Diabeteserkrankung ausfüllen. Originalschreiben lag mir zur Einsichtnahme vor.

In der Zwischenzeit musste der Mitbürger Fahrtkosten zum Arzt und ins Krankenhaus aus eigener Tasche bezahlen, obwohl er und seine Lebensgefährtin nur eine Minirente knapp über dem Grundsicherungsbetrag beziehen. Der Mann benötigt fachärztliche Hilfe, der entsprechende Wegberger Facharzt hat einen Aufnahmestopp und eine Wartezeit von über einem Jahr. Er musste daher auf einen in Heinsberg praktizierenden Facharzt ausweichen. Weiterhin wurde er von seiner Wegberger Diabetologin wegen einem Diabetischen Fußsyndrom in das Krankenhaus in Heinsberg eingewiesen. Es verwundet auch hinsichtlich der seinerzeitigen Diskussion über dieses Thema im Kreistag, wo die von unserer Fraktion geforderte Kostenübernahme von entsprechenden Fahrten mit dem Hinweis abgetan wurde, es bestehe praktisch kein Bedarf und das Deutsche Rote Kreuz fahre entsprechende Menschen mit Behinderung. Dies gilt allerdings nicht für Fahrten zum Arzt oder ins Krankenhaus. Dafür ist die Krankenkasse zuständig. Die Krankenkasse des Mitbürgers lehnte die Übernahme mit dem Hinweis auf den fehlenden Eintrag im Schwerbehindertenausweis ab. Bisher, also 3 ½ Monate nach Antragstellung, hat der Mitbürger noch immer keinen aktuellen Behindertenausweis.

Frage: Ist nicht die Tatsache, dass jemand auf einen Rollstuhl angewiesen ist, nicht Tatsache genug um einen Schwerbehindertenausweis auszustellen, der zur Übernahme von Fahrtkosten durch die Krankenkassen berechtigt. Wäre es nicht angemessen gewesen, wenn durch die Diabeteserkrankung

eine höhere Behindertenstufe erreicht werden konnte, diese nachzutragen, bzw. dann einen weiteren Ausweis auszustellen.?

Mit freundlichen Grüßen



Mitglied: Kreisausschuss Gesundheit und Soziales
Beirat Jobcenter
Kommunale Gesundheitskonferenz

Fraktionsbüro: Kreishaus Valkenburgerstrasse 45 52525 Heinsberg Zimmer 123 I Stock
Sprechzeiten: Jeden Donnerstag nach telefonischer Vereinbarung